

§ 1
Name

1. Der Verein trägt den Namen Essener Schwimmverein 1906 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind blau-gelb

§ 2
Zweck

1. Der Verein will durch den Sport die körperliche Ertüchtigung und die Gesundheit seiner Mitglieder fördern und die Geselligkeit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder pflegen.
2. Besondere Aufgabe des Vereins ist die Jugendpflege.
3. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der AO. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwasige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein dient insbesondere der Pflege und Ausübung des Schwimmsports.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder bis 18 Jahre
- b) erwachsene Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung bei dem Antragsteller oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des vom Verein vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Bei Minderjährigen setzt der Erwerb der Mitgliedschaft voraus, dass eine volljährige Person schriftlich erklärt, persönlich für alle Verbindlichkeiten des minderjährigen Mitglieds gegenüber dem Verein einzustehen (Schuldbeitritt). Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung gegen über dem Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen Brief. Die Kündigung kann nur unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. ausgesprochen werden.
 - b) Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder bei grober Verletzung der Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Bei Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder sind:
 - a) Wahl- Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung; wahl-, stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Besuch der Vereinsübungsstunden zu den festgesetzten Zeiten,.
 - c) Besuch der sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins.

- d) Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein im Rahmen der Startgemeinschaft Essen.
 - e) Inanspruchnahme besonderer sportlicher Angebote des Vereins (z.B. Schwimmkurse).
2. Pflichten der Mitglieder sind:
- a) Anerkennung und Erfüllung der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie Befolgung der Bäder- und Hausordnungen,
 - b) Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
 - c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung sowie bei Verstößen gegen die gültigen Bäder- und Hausordnungen.
 - d) Unverzögliche Mitteilung von für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen (in Bezug auf z.B. Anschrift, Familienname, Kontoverbindung, Schule, Ausbildung, Studium).

§ 7 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Sie führt ein Jugendleben nach der Jugendordnung mit selbständiger Leitung in allen Fragen der Jugendarbeit im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und Geschäftsordnung des Vereins.
3. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Schiedsgericht

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen, in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.

2. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, gilt folgende Zuständigkeitsrangfolge: 2.Vorsitzender, Schatzmeister, Geschäftsführer. Ist auch der Geschäftsführer verhindert, beauftragt der erweiterte Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Einberufung.

Die Einberufung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres mit Unterschriften von 10% der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand einzureichen.

3. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Für die Versammlungsleitung gilt Ziff.2 Abs.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Verhinderung auch des Geschäftsführers die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter bestimmt.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Feststellung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Verschiedenes.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl.

-
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Hauptvorstand / erweiterter Vorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) der I. Vorsitzende
 - b) der II. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer.

Der Hauptvorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Schatzmeister ist einzelvertretungsbefugt, im übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis darf der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis - außer in dringenden Fällen - nur im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Hauptvorstandes Gebrauch machen.

In Angelegenheiten, die dem Hauptvorstand durch die Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind, erfolgt die interne Willensbildung des Hauptvorstandes durch Beschluss. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen im Außenverhältnis gem. vorstehendem Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Beschlussfähigkeit des Hauptvorstandes wird durch nicht vollständige Besetzung aller Vorstandsämter nicht berührt. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der erweiterte Vorstand gem. §10 Ziff.2 Abs. 3 beschließen.

Jedes Mitglied des Hauptvorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen und zu dieser einladen; der Hauptvorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen; für Beschlüsse gilt §9 Ziff.5 entsprechend.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) I. Vorsitzender
 - b) II. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
 - e) Leiter Schwimmen
 - f) Leiter Wasserball
 - g) Leiter Springen

-
- h) Leiter Senioren- und Breitensport
 - i) Jugendwart) *werden von der*
 - j) Jugendsprecher) *Jugendversammlung gewählt*
 - k) Pressewart
 - l) Leiter Festausschuss
 - m) Leiter Sonderausschuss
 - n) drei Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelung in der Satzung.

Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen; er kann stattdessen ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte beauftragen.

Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes gilt §9 Ziff.1 Abs.2 mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung auch des Geschäftsführers zwei Vorstandsmitglieder den Vorstand einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen des erweiterten Vorstandes gilt §9 Ziff.5 entsprechend. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands wird durch nicht vollständige Besetzung aller Vorstandsämter nicht berührt.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Mitglieder des Haupt-/erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Es werden gewählt in ungeraden Jahren:
erster Vorsitzender, Schatzmeister, Leiter Wasserball, Leiter Springen, Jugendwart, Pressewart, Leiter Sonderausschuss, Erster Beisitzer.

In geraden Jahren:
zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer, Leiter Schwimmen, Leiter Senioren- und Breitensport, Jugendsprecher, Leiter Festausschuss, zwei Beisitzer.

Wählbar zum Jugendwart und zum Jugendsprecher sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen sind wählbar Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind bei Beschlussfassungen gleich stimmberechtigt. Es gibt kein Mehrfachstimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen; §10 Ziff.2 Abs.3 bleibt unberührt.

§ 11 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.
2. Mitglieder des Hauptvorstandes oder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) 1 Beisitzer
 - d) 2 Ersatzbeisitzer:Es wird in vorgenannter Reihenfolge gewählt.
4. Das Verfahren des Schiedsgerichtes wird von der Schiedsgerichtsordnung des Vereins bestimmt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die die Buch- und Kassenführung des Vereins rechnerisch und sachlich prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich berichten, sowie Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes beantragen können.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen für nicht vom Verein zu vertretende Unfälle und Straftaten, wie beispielsweise Diebstähle in den Schwimmbädern und Sportstätten. Der Verein genießt durch Vermittlung des Landessportbundes NW in beschränktem Umfang Haftpflicht- und Versicherungsschutz.

§ 14 Beiträge

1. Der Verein erhebt die folgenden Beiträge: Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag (als Halbjahresbeitrag), Gebühren und Sonderbeiträge (für die Inanspruchnahme besonderer sportlicher Angebote), Umlagen. Über die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung eine von allen Mitgliedern zu leistende Umlage in Höhe eines für alle Mitglieder gleichen Prozentsatzes auf den vom jeweiligen Mitglied zum Zeitpunkt des Beschlusses zu leistenden Halbjahresbeitrags (Einzelbeitrag/Familienbeitrag), maximal das Zweifache des Halbjahresbeitrags beschließen. In Härtefällen kann der erweiterte Vorstand die Umlage nach billigem Ermessen reduzieren.
3. Fälligkeiten: Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbeitrag) 01. Januar und 01. Juli des Kalenderjahres; die Fälligkeiten der Aufnahmegebühr und der Gebühren und Sonderbeiträge für die Inanspruchnahme besonderer sportlicher Angebote werden vom Hauptvorstand in den Formularen für den Aufnahmeantrag sowie den Teilnahmeantrag festgelegt.
4. Ausfall von Veranstaltungen gem. §6 Ziff.1 lit.b),c),d),e) entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeitrag.
5. Bleibt ein Mitglied auch nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist mit fälligen Beiträgen in Rückstand, sind seine Rechte aus §6 Ziff.1 lit.b) bis lit.e) bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Beträge sowie der dem Verein durch die nicht fristgerechte Zahlung entstandenen Kosten suspendiert; dies gilt auch, wenn Beiträge nicht in dem mit dem Mitglied, dessen gesetzlichen Vertreter oder einem Dritten vereinbarten Lastschriftverfahren abgebucht werden können, weil dem Verein Änderungen der letzten bekannten Bankverbindung nicht mitgeteilt wurden. Der Hauptvorstand kann, ohne dass damit ein Forderungsverzicht verbunden ist, die Suspendierung nach billigem Ermessen aufheben. Sind die Beitragsrückstände sowie die dem Verein entstandenen Kosten einen Monat nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht vollständig gezahlt, kann der Hauptvorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

§ 15

Vereinsordnungen

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Diese Versammlung beschließt auch die Art der Abwicklung des vorhandenen Vermögens.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Westdeutschen Schwimmverband mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendschwimmsports zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§18
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 1972 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Ende Satzung -